

Satzung des Vereins MFC Niederzier – Düren e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Modellflugclub Niederzier – Düren e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Modellflugsports sowie die Herstellung und Verwendung von Flugmodellen mit mechanischer oder elektronischer Steuerung.
2. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet nach bestem Wissen und Können den Zweck des Vereins entsprechend zu handeln.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 8. Lebensjahr vollendet hat. Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch die Übergabe der unterzeichneten Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins und Anerkennung der Satzung.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt erst mit der Entrichtung der Aufnahmegebühr, des Vereinssatzung.

§ 4 Ehrenmitglieder

1. Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Personen ernennen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
2. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig. Sie besitzen jedoch alle Rechte eines Vereinsmitglieds.

§ 5 Austritt aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.
2. Der Austritt ist dem Vorstand bis zum 01. September des laufenden Jahres schriftlich zu erklären. Er wird jeweils zum 31. Dezember des Jahres wirksam.
3. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 6 Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - mit der Entrichtung seines Beitrags über den 31. Januar des Jahres der Beitragsfähigkeit in Rückstand gerät. Das Ansehen des Vereins schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet
 - wiederholt grob fahrlässig oder vorsätzlich der Flug- und Platzordnung zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dem Betroffenen sind der Beschluss des Vorstandes und die Gründe, die zum Ausschluss führten, schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes schriftlicher Widerspruch beim Vorstand zulässig.
4. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, jedoch ruhen bis zur Entscheidung über den Widerspruch die Mitgliedschaftsrechte.
5. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf persönliche Teilnahme an der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung mit Ausnahme der eigentlichen Abstimmung.
6. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist sofort wirksam und nicht anfechtbar.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Jedes ordentliche und jedes fördernde Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

1. der geschäftsführende Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Kassenprüfer

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
2. Zum Vorstand können nur ordentliche (aktive) natürliche, vollgeschäftsfähige Personen gewählt werden.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand wird aufgrund einer Einzelkandidatur von der Mitgliederversammlung gewählt. Die vorgeschlagenen Personen müssen schriftlich oder mündlich ihre Bereitschaft erklären, im Falle der Wahl, das Vorstandsamt zu übernehmen.

5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet :
 - a) durch Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt
 - b) durch Tod
 - c) durch Austritt aus dem Verein
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) bei fehlender Entlastung durch die Mitgliederversammlung
 - f) durch schriftliche Niederlegung.
6. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds werden bis zur Neuwahl von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.
7. Die Neuwahl für den Vorstand ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds durchzuführen.

§ 10 Befugnisse des Vorstands

1. Befugnisse des Vorstands sind :
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - b) die allgemeine Geschäftsführung des Vereins
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - d) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - e) die Durchführung der Weisungen der Mitgliederversammlung
 - f) Erstellung eines Jahresberichts
 - g) Der Beschluss über Vereinsstrafen oder Vereinsausschluss gem. §6 und §14 dieser Satzung
2. Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich. Jeglicher Schriftverkehr muss neben der Unterschrift des 1. bzw. 2. Vorsitzenden die des Geschäftsführers tragen.
3. Alle mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen sind gegenüber dem Vorstand für die gewissenhafte Führung ihrer Aufgaben verantwortlich.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Weisungen gebunden.
2. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind insbesondere :
 - a) Bestellung und Widerruf der Bestellung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes
 - d) Erteilung von Weisungen an den Vorstand
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühr
 - f) Entscheidung über Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
 - g) Entscheidung über Widerspruch bei Vereinsausschluss
 - h) Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen :
 - a) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b) Einmal jährlich, möglichst in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres
 - c) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen zwei Monaten
 - d) Wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks der Versammlung und der Gründe verlangt
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zu berufen. Die Frist ist gewahrt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Adresse. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
5. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, Anträge zur Tagesordnung und Sachanträge zu stellen. Betreffen Sachanträge die Beschlusszuständigkeit des Vorstands, so ist über diesen Antrag in der nächsten Vorstandssitzung zu entscheiden. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Betreffen Sachanträge die Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung, so sind derartige Sachanträge durch den Vorstand in die Einladung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 12 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verein ist die Anwesenheit von drei viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Ist die Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die erneute Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der erneuten Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung nach Abs. 4 zu enthalten.
5. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.

§ 13 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung

1. Geht kein Antrag für die Durchführung einer geheimen Wahl ein, erfolgt die Wahl durch Handzeichen.
2. Auf Antrag von mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder ist eine Abstimmung schriftlich und geheim vorzunehmen.
3. Die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgt immer schriftlich und geheim.
4. Zu einem Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins, den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds oder die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5. Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend.
6. Betrifft die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen einem Mitglied und dem Verein, so ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.
7. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
8. Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind nur die gültigen Ja- und Neinstimmen heranzuziehen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Mehrheitsberechnung nicht zu berücksichtigen.

§ 14 Vereinsstrafen

1. Die Bestrafung eines Mitglieds ist zulässig :
 - a) bei schwerstem oder dauerhaftem Verstoß gegen die Satzung oder Flug- und Platzordnung
 - b) bei erheblichem Standeswidrigen Verhalten
 - c) bei erheblicher Schädigung des Vereinesehens oder bei Stiftung von Unfrieden im Verein
2. Als Vereinsstrafen sind zulässig :
 - a) Ermahnung
 - b) Verwarnung
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. Über Vereinsstrafen entscheidet der Vorstand. Über Widerspruch bei Vereinsausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben insbesondere die Jahresabrechnung zu prüfen. Kasse und Geschäftsbücher sind mit Belegen den Kassenprüfern vorzulegen.
3. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
3. Über die Verwendung eines sich ergebenden Überschusses hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung und Beschlüsse

1. Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Sonstige Beschlüsse treten mit Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in Kraft, es sei denn, im Beschluss wird etwas anderes bestimmt.